

Fragen & Antworten

Online-Akademie zu Genehmigungsverfahren für Photovoltaik in Wien am 09.07.2025

Antworten erarbeitet in Abstimmung mit der Abteilungen Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht (MA 64) sowie der Baupolizei (MA 37).

A) Genehmigungsverfahren nach Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005)

Entfall der Anzeige- und Genehmigungspflicht:

1. Auf einer Liegenschaft bestehen zwei voneinander getrennte Gebäude mit getrennten Anschlüssen an das öffentliche Netz – aber mit einer gemeinsamen Eigentümer*innenschaft. Zählt für die Beurteilung durch die Behörde die gemeinsame Leistung oder jede einzelne Anlage, die in das Netz geht?

Die Leistung zählt pro Zählpunkt.

2. "Photovoltaikanlagen sind genehmigungsfrei, wenn sie dem Gewerberecht unterliegen": Sind damit Photovoltaikanlagen (z.B. Überschussanlagen) gemeint, die ins Gewerberecht fallen? Sind solche Anlagen auch dann genehmigungsfrei nach WEIWG, wenn sie nach Gewerberecht genehmigungsfrei sind?

Ja, Photovoltaikanlagen, die zumindest teilweise Strom für einen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegenden Betrieb produzieren, bedürfen keiner Bewilligung nach WEIWG 2005.

Um das Bestehen oder Nichtbestehen einer Bewilligungspflicht nach der GewO 1994 abzuklären, empfehlen wir in solchen Fällen immer die Kontaktaufnahme mit dem jeweils zuständigen [Betriebsanlagenzentrum](#).

Ja, Photovoltaikanlagen sind auch dann genehmigungsfrei nach WEIWG, wenn sie nach Gewerbeordnung genehmigungsfrei sind.

3. ad §6 (1) Zi. 3. WEIWG 2005:

Wie eng oder weit werden die Begriffe "teilweise", "Fernmeldezwecken" und "Landesverteidigung" seitens der Stadt Wien gefasst? Der Begriff "Fernmeldezwecke" bzw. "Fernmeldeanlage" kann sehr weit gefasst werden, bis hin zum LTE-Router den man zu Hause stehen hat. "Landesverteidigung" wird in unterschiedlichen Gesetzen oft unterschiedlich interpretiert: von "generell alles, das vom Bundesheer oder BMLV genutzt wird oder diesen dient" bis hin zu "ausschließlich militärische Befestigungsanlagen"

Der Begriff „teilweise“ ermöglicht es, den jeweiligen Ausnahmetatbestand in § 6 Abs 1 Z 2 und 3 WEIWG 2005 auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn eine Überschusseinspeisung vorliegt. Der Anteil des tatsächlich eingespeisten Stroms ist dabei unerheblich.

Die Begriffe „Landesverteidigung“ sowie „Fernmeldezwecke“ finden sich bereits in der Stammfassung des WEIWG 2001 (LGBI für Wien Nr. 72/2001) und wurden unverändert ins derzeit geltende WEIWG 2005 übernommen.

Die Materialien zur Stammfassung des WEIWG 2001 legen nahe, dass die verwendeten Begrifflichkeiten **eng** auszulegen sind. Einerseits wollte man Anlagen, die schon durch andere bundesrechtliche Vorschriften geregelt sind, von der Genehmigungspflicht nach WEIWG ausnehmen. Andererseits sollten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie im Notfall langwierige Genehmigungsverfahren vermieden werden.

Die Herstellung autarker Kasernen mithilfe von Photovoltaikanlagen würde beispielsweise unter den Ausnahmetatbestand „Landesverteidigung“ fallen. Der Betrieb eines LTE-Routers mit Strom aus einer Photovoltaikanlage hingegen macht diese Anlage noch nicht zu einer solchen, die zumindest teilweise Fernmeldezwecken dient.

Bitte wenden Sie sich bei Auftreten von Auslegungsfragen im Zweifel immer gerne an [unser Beratungsteam](#).

Definition Engpassleistung:

4. Wenn man z.B. bei einem 20-Kilowatt-Wechselrichter mit einer Einspeisebegrenzung von 10 Kilowatt arbeitet (z.B. aufgrund von Vorgaben des Netzbetreibers): Muss man trotzdem „anzeigen“ nach WEIWG?

Die Engpassleistung ist definiert in § 2 Abs 1 Z 14 WEIWG 2005 und beschreibt die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung einer Erzeugungsanlage mit allen Maschineneinsätzen.

Es kommt daher auf die Leistung der einzelnen **Komponenten** der Photovoltaikanlage (Wechselrichter und Module) und nicht auf eine allfällige Einspeisebegrenzung an.

Bei Verwendung eines Wechselrichters mit einer Nennleistung von 20 Kilowatt ist für die Festlegung der Engpassleistung der Anlage zudem noch die Leistung der Module relevant (z.B. Modulleistung 15 Kilowatt, Wechselrichterleistung 20 Kilowatt = Engpassleistung 15 Kilowatt bzw. Modulleistung 25 Kilowatt, Wechselrichterleistung 20 Kilowatt = Engpassleistung 20 Kilowatt).

5. Ein Wechselrichter kann technisch in Kombination mit einem Smartmeter auf eine gewisse Überschussleistung ins Netz abgeregelt werden (Netzüberlastung, Zugangsbescheid), er kann aber gleichzeitig z.B. ein Elektroauto mit 8 Kilowatt laden: Das heißt 8 Kilowatt ins Netz + 8 Kilowatt ins E-Auto. Wird in so einem Fall die Engpassleistung von 15 Kilowatt überschritten und besteht daher eine Anzeigepflicht nach WEIWG?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob eine Volleinspeisung ins Netz erfolgt oder Netzparallelbetrieb stattfindet.

6. Was ist im Fall, wenn die Anlage mit einem 20-Kilowatt-Wechselrichter ausgestattet ist, die Leistung aber zunächst auf 15 Kilowatt begrenzt ist, und erst nach einiger Zeit auf 20 Kilowatt erhöht wird. Wie geht man da vor?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Entscheidend ist die Leistungsfähigkeit der einzelnen Anlagenkomponenten. Der Wechselrichter hat in diesem Beispiel eine Leistung von 20 Kilowatt. Bitte behalten Sie auch die Auswirkung der Modulleistung auf die Engpassleistung im Blick.

7. Eine Frage zu Erweiterungen von Photovoltaikanlagen. Gilt hier bei der Beurteilung, welches Verfahren benötigt wird, jene Engpassleistung um die erweitert wird, oder um die gesamte Engpassleistung auf die erweitert wird?
Zum Beispiel: eine Bestandsanlage mit 150 Kilowatt-Peak wird erweitert um eine neue Anlage mit 150 Kilowatt-Peak.

Das Verfahren richtet sich nach der **Gesamt-Engpassleistung** nach der Erweiterung. Im angeführten Beispiel ist eine Peakleistung von 300 Kilowatt-Peak angeführt. Liegt auch die Engpassleistung der geänderten Anlage über 250 Kilowatt, ist ein ordentliches Genehmigungsverfahren (gemäß § 5 Abs 1 und 8 WEIWG 2005) abzuführen.

B) Genehmigungsverfahren nach Bauordnung für Wien

Blendung:

8. Die Richtlinie „Errichtung von Fotovoltaikanlagen“, MA 37 – 138420-2024 vom 15.01.2025 von der MA 37 umfasst in Kapitel 6.1 vier Punkte zum Thema Blendung. Davon muss einer zutreffen, damit man davon ausgehen kann, dass mit großer Wahrscheinlichkeit keine relevante Beeinträchtigung durch Blendung zu erwarten ist. Trifft keiner der vier Punkte zu, ist ein Blendgutachten erforderlich. Diese Wiener Regelung basiert auf der ÖVE-Richtlinie R11-3:2016-11-01. Die ÖVE-Richtlinie R11-3:2016-11-01 wurde am 01.12.2024 zurückgezogen. FRAGE: bleibt die Regelung bezüglich Blendgutachten trotzdem weiterhin aufrecht?

Die Vorlage eines Nachweises/„Blendgutachtens“ gemäß Pkt. 6.2 der oben genannten Richtlinie ist weiterhin erforderlich:

„Entspricht eine PV-Anlage nicht den unter Punkt 6.1 dieser Richtlinie angeführten Voraussetzungen, ist - unabhängig von einer Bewilligungspflicht - ein Nachweis von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet auf Basis der ÖVE-Richtlinie R 11-3:2016-11-01 zu erbringen, dass mit keiner Beeinträchtigung durch Blendung zu rechnen ist.“

Ja, die ÖVE-Richtlinie 11-3 wird weiterhin als Regel der Technik angesehen.

9. **Wie werden Blendgutachten von der Behörde bewertet? Welche Blendwirkung (Ausmaß der Blendung in Minuten pro Tag / Stunden pro Jahr) führt mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, dass eine Photovoltaikanlage nicht bewilligt wird?**

Dies hängt vom Ausmaß der Blendung und auch ob dadurch eine Gefährdung entstehen kann ab. So wird beispielsweise eine Blendung von Verkehrsteilnehmer*innen jedenfalls kritisch zu betrachten sein. Eine pauschale Aussage dazu ist leider nicht möglich und ist in den jeweiligen Projekten im Einzelfall zu entscheiden.

10. **Woher bekommt man ein Blendgutachten? Ich glaube gehört zu haben, dass das vom Magistrat gestellt werden kann?**

Ein Gutachten hinsichtlich einer möglichen Blendung ist von einem Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen, der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften dazu berechtigt ist. Ebenso ist es möglich, die Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle (MA 39) der Stadt Wien mit einem derartigen Blendungsgutachten im privatwirtschaftlichen Verhältnis zu beauftragen.

Leichtbaumodule

11. Gibt es bei den beschriebenen Genehmigungsverfahren nach der Bauordnung für Wien Unterschiede zwischen Glasmodulen (aufgestellte Varianten) und verklebten Leichtbau-Flexmodulen? Gibt es für die Flexmodule eigene Genehmigungsverfahren?

Der Gesetzgeber hat keine Unterscheidung im baubehördlichen Genehmigungsverfahren für unterschiedliche Modularten vorgesehen. Es gelten daher für alle Modularten dieselben gesetzlichen Anforderungen.

Verfahrensdauer

12. Was kann man tun, wenn das Verfahren bereits länger als sechs Monate dauert?

Eine telefonische oder auch schriftliche Urgenz bei der Behörde einbringen.

Weiters hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeit einer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG bzw. § 8 VwGVG) geschaffen.

Statische Anforderungen

13. Ist für ein Verfahren nach Bauordnung für Wien ein statischer Nachweis jedenfalls erforderlich?

Sofern bei einem Neubau eine statische Vorbemessung gem. § 63 Abs. 1 lit. h BO erforderlich und die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant ist, hat eine solche Berechnung folgende Nachweise zu beinhalten:

- Nachweis der Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der lastaufnehmenden Konstruktion gemäß OIB-RL 1,

Sofern eine baurechtliche Bewilligung für eine nachträgliche Errichtung einer Photovoltaikanlage erforderlich ist, sind aus statischer Sicht folgende Nachweise beizubringen:

- Bestandserhebung zumindest der Stufe 1 gemäß Leitfaden zur OIB-Richtlinie 1
- Nachweis der geringfügigen Auswirkung der Maßnahme (Lasterhöhung $\leq 3\%$) ODER
- Nachweis der Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der lastaufnehmenden Konstruktion gemäß OIB-RL 1

(siehe Pkt. 7 [Richtlinie „Errichtung von Fotovoltaikanlagen“](#), MA 37 – 138420-2024 vom 15.01.2025)

Nachbarrechte

14. Ein Neubau in direkter Umgebung meiner bereits errichteten Photovoltaikanlage wirkt sich negativ auf meine Anlage aus. Habe ich als Photovoltaikanlagenbetreiber irgendwelche Rechte, auf die ich mich berufen kann?

Nein, bei einer Beeinträchtigung bzw. Verringerung der Ertragsleistung handelt es sich um keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte nach der Wiener Bauordnung.

C) Brandschutz

15. Ist eine direkte Verklebung von Leichtbaumodulen (ohne Unterkonstruktion) auf einer Fassade hinsichtlich Brandschutzes dennoch wie eine hinterlüftete Fassade zu betrachten?

Nach Rücksprache mit der Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle (MA 39) handelt es sich dabei um eine „nicht hinterlüftete Fassade“, sodass die Anforderungen an das Brandverhalten (Tabelle 1a, „Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten“ der [OIB-RL 2 Ausgabe Mai 2023](#)) und die wirksame Einschränkung der Brandweiterleitung eingehalten werden müssen.

16. Welchen Abstand muss man von einem „Gully“ halten?

Wir gehen davon aus, dass der Einlauf für die Dachentwässerung gemeint ist; von dieser müssen keine Abstände eingehalten werden.

17. Für Dächer, die größer als 1.800 Quadratmeter sind und wenn die Photovoltaikanlage auf verschiedene Zählpunkte aufgeteilt ist: Zählt hier für den Brandschutz nur die Fläche jeder einzelnen Anlage oder werden die Summe aller Teilanlagen zusammengezählt?

Aus brandschutztechnischer Sicht ist die zusammenhängende Fläche der Photovoltaik-Module maßgebend; die Aufteilung auf einzelne Zählpunkte ist dabei nicht relevant.

18. Gibt es spezielle Anforderungen an den Brandschutz für Brandmauern, bzw. Mauern an der Grundstücksgrenze?

Die Anordnung von Photovoltaik-Modulen auf Brandmauern oder Mauern an der Nachbargrundstücksgrenze wird sehr kritisch gesehen; einerseits hinsichtlich der Anforderung von Brandschutzklasse A2 und andererseits auf Grund der in der Regel schlechten Zugänglichkeit bzw. Löschmöglichkeiten durch die Feuerwehr.

Stromspeicher

19. Was sind die Anforderungen bei Batteriespeicher auf Freiflächen?

Derzeit gibt es keine konkreten Anforderungen; es wird aber im Arbeitskreis Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (TRVB-AK) an entsprechenden Vorgaben gearbeitet, insbesondere für Speicher mit einer erhöhten Leistung.

20. Batteriespeicher unter 20 Kilowatt im Mehrfamilienhaus: Ist aus Brandschutzsicht ein Aufstellungsort am Dach möglich?

Ja; allerdings sollten sinngemäß die Abstände zum Gebäude bzw. zur Nachbargrundstücksgrenze wie bei Photovoltaik-Modulen eingehalten werden.

21. Batteriespeicher in Gebäudeklasse 3-5: entfällt die Auflage eines Batterieraumes, wenn der Speicher OVE EN IEC 62619 Richtlinien ab 2023 entspricht?

Nein; die konkreten Voraussetzungen, wenn auf die Errichtung eines Batterieraumes verzichtet werden kann, sind in Punkt 3.9.12 der OIB-Richtlinie 2 angeführt.

22. Gelten die Brandschutzvorgaben auch für Natrium-Ionen-Batterien? Solche Batterien sind stark im Kommen und weniger anfällig für Überhitzung, was das Risiko von Bränden oder Explosionen reduziert.

Derzeit gelten die Anforderungen für alle Arten von Batterien.